

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Dezember 2015

Nr. 2015/2141

Lüsslingen-Nennigkofen (Ortsteil Nennigkofen): Beitrag an die Gesamtanierung des früheren Bauernhauses Dorfstrasse 20

1. Erwägungen

Nennigkofen ist als Dorf im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) aufgeführt. Der zentrale Strassenraum vom Restaurant Weyeneth bis zur Käseerei wird von Einzelbäumen, mächtigen Gehöften, Hofplätzen und Wiesen gesäumt und ist räumlich von besonderer Qualität. Das mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5384 vom 29. Dezember 1942 unter kantonalen Denkmalschutz gestellte frühere Bauernhaus Dorfstrasse 20 ist ein imposanter Bau und bildet zusammen mit dem ebenfalls geschützten Speicher, dem schützenswerten Ofenhaus und der Umgebung mit Baumbestand, Kopfsteinpflasterung und Rest eines Bauerngartens ein kulturhistorisch wertvolles Ensemble. Das Hochstudhaus ist 1787 aufgerichtet und im frühen 20. Jahrhundert stirnseitig beidseitig zu einem Krüppelwalmdach erweitert worden. Die prächtige Längsfront zur Strasse mit üppig barocken Fensterbänken, gefelderter Obergeschosswand, originaler Eingangstür und kräftigen, profilierten Bügen ist gestalterisch und handwerklich herausragend verarbeitet.

Die Erhaltung der grossen, oft kaum mehr genutzten, aber das Ortsbild in besonderem Masse prägenden alten Bauernhäuser ist eine besondere Herausforderung. Die Wohnbaugenossenschaft am Dorfbrunnen hat beschlossen, in dem seit Jahrzehnten im Oekonomieteil kaum mehr genutzten und daher sanierungsbedürftigen Volumen in der Dorfmitte elf neue Wohneinheiten für das Wohnen im Alter zu realisieren. Das Projekt ist aus einer Parallelprojektierung mit drei Architekten hervorgegangen und sieht als Grundidee vor, die neuen Wohneinheiten boxenartig in das grosse Volumen zu stellen. Mit dem gewählten Projekt gelingt es, den Charme und die Ausstrahlung des alten Gebäudes mit einer attraktiven und zeitgemässen Wohnqualität zusammenzubringen und so einen Beitrag an das viel diskutierte Thema „Innere Verdichtung“ zu leisten.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Gesamtanierung wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr.	3'395'800.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr.	707'000.--
Kantonsbeitrag 18 %	Fr.	127'260.--

2. **Beschluss**

2.1 Gestützt auf § 127 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1):

Der Wohnbaugenossenschaft am Dorfbrunnen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen, wird an die Gesamtsanierung des früheren Bauernhauses Dorfstrasse 20 in Lüsslingen-Nennigkofen (Ortsteil Nennigkofen) ein Beitrag von **maximal Fr. 127'260.--** (zulasten 3635000 / 003 / 20483, Anteil Lotteriefonds) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahr **2017** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 31. Dezember 2018 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszusahlen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen. Details, welche die alte Bausubstanz, die äussere Erscheinung und die charakteristischen Innenräume betreffen, sind jeweils rechtzeitig vor Ausführung mit der Denkmalpflege abzusprechen (Experte: Markus Schmid, Telefon 032 627 25 75). Projektgrundlage ist das Vorprojekt vom 7. September 2015. Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.

2.3.2 In Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist zu gewährleisten, dass eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Ausführung der Arbeiten erstellt wird. Diese ist mit der Abrechnung abzuliefern.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (cb) (7)

Kantonale Finanzkontrolle

Steueramt, Werkhofstrasse 29 c

Wohnbaugenossenschaft am Dorfbrunnen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen **(Einschreiben)**

Guido Kummer + Partner Architekten, Berthastrasse 7, 4501 Solothurn

Präsidium der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104,
4574 Nennigkofen